

STATUTEN DES VEREINES

Fussballclub Hollabrunn, kurz „FC Hollabrunn“

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt die Bezeichnung „Fussballclub Hollabrunn“. Der Sitz des Vereines befindet sich in 2020 Hollabrunn, Ferry Sehergasse 6, Top 13. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Bundesgebiet Österreich.

§ 2

Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Förderung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder durch Pflege aller Arten von Bewegung und im Besonderen durch Ausüben des Fußballsportes.

Der Zweck des Vereines soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

1. Abhaltung von Sport- und Bewegungseinheiten aller Art für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
2. Veranstaltung und Teilnahme von Turnieren und Wettbewerben, Meisterschaften, Sportprojekten, sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen
3. Bereitstellung und Lieferung von Sportutensilien und Sportausrüstung an die Mitglieder
4. Betrieb einer Sportplatzkantine

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 1.) Der Vereinszweck soll durch die im vorstehenden § 2 und § 3 der Statuten genannten Maßnahmen sowie die in den folgenden Absätzen angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2.) Als ideelle Mittel dienen beispielsweise Vorträge, Versammlungen, Exkursionen, Sportlager, Trainingslager usw.
- 3.) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch Mitgliedsbeiträge, Beiträge aus öffentlichen Mitteln des Bundes, der Länder, der Gemeinden und sonstiger Körperschaften öffentlichen und privaten Rechts, Werbungskostenzuschüsse und Werbeeinnahmen, Vermächnissen, Spenden, Beitrittsgebühren und Sonstiges.
- 4.) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages, des jährlichen Spielerbeitrags und der einmaligen Beitrittsgebühr wird vom Vorstand beschlossen.
- 5.) Wirtschaftliche Tätigkeiten des Vereines sind insoweit erlaubt, als sie nicht zum Hauptzweck der Vereinstätigkeit werden. Gewinne, die durch wirtschaftliche Tätigkeiten erzielt werden, dürfen nicht an die Vereinsmitglieder ausgeschüttet werden. Die erzielten Gewinne müssen der Verwirklichung des Vereinszweckes dienen, jedoch ist die Thesaurierung für künftige Vereinsvorhaben zulässig.

§ 4 **Arten der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:

ordentliche Mitglieder, das sind natürliche (volljährige) und juristische Personen.

Ehrenmitglieder, das sind natürliche Personen, die hiezu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Vereinszweck oder um den Verein ernannt werden.

§ 5 **Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1.) Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Gegen die Ablehnung ist kein Rechtsmittel zulässig. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- 2.) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- 3.) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6 **Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod der natürlichen Person, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, allgemein durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
- 2.) Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindesten drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Absendedatum maßgeblich.
- 3.) Die Streichung eines Vereinsmitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- 4.) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften oder vereinschädigendem Verhalten beschlossen werden.

- 5.) Gegen die Streichung und den Ausschluss ist die Berufung an das Schiedsgericht (Schlichtungseinrichtung gemäß Vereinsgesetz 2002) zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Die Berufung ist binnen vierzehn Tagen nach nachweislicher Verständigung vom Ausschluss schriftlich beim Vorstand einzubringen und zu begründen.
- 6.) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann von der Generalversammlung auf Antrag wenigstens eines Vorstandsmitgliedes mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn sich das Ehrenmitglied grober Verletzungen der Mitgliedspflichten schuldig macht oder sich unehrenhaft verhält.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines nach Maßgabe der geltenden Statuten und Beschlüsse der Organe zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das Recht, zu wählen und das Recht, gewählt zu werden, steht nur den volljährigen ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu, welche als Mitglied vom Vorstand aufgenommen wurden und ihren Mitgliedsbeitrag entrichtet haben.
- 2.) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 3.) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 4.) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 5.) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 6.) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge und der Beitrittsgebühr in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 7.) Aufgrund der Mitgliedschaft zum Verein nehmen die Mitglieder zur Kenntnis, dass der Verein zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft nach Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigten Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied gelegenen lebenswichtigen Interessen berechtigt ist, ihre personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) zum Zwecke der Generalverwaltung samt Teilnahme an Veranstaltungen und Wettkämpfen und Ergebnismanagement mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren zu verarbeiten, sohin u.a. zu erfassen, zu speichern, zu verwenden, Dritten (vor allem übergeordneten Sportorganisationen und -verbänden oder Fördergebern) bereitzustellen bzw. zu übermitteln.

- 8.) Ungeachtet der damit bereits verbundenen Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch den Verein stimmen die Mitglieder mit ihrer Unterschrift am Beitritts-/Anmeldeformular aber in ihrer Eigenschaft als Mitglied gleichfalls auch der Verarbeitung, sohin der mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren vorgenommenen Erhebung, Erfassung, Organisation, Speicherung, Abfrage, Verwendung sowie die Offenlegung an Dritte durch Übermittlung, Weitergabe, ihrer personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) im Sinne der jeweils gültigen Datenschutzgrundverordnung bzw. Datenschutzgesetze in Österreich für die Mitglieder-/Teilnahme-/Ergebnisverwaltung bzw. zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigten Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied gelegenen lebenswichtigen Interessen durch den Verein zu und erteilen insbesondere ihre Zustimmung zur Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an Dritte, übergeordnete Vereine sowie an nationale oder internationale (Dach)Verbände des Vereins zu diesen Zwecken bzw. auch an Dritte, sofern dies für die Erlangung von Sportberechtigungen, Teilnahmen an Wettbewerben und Veranstaltungen oder (Sport)Förderungen oder Sponsorenvereinbarungen erforderlich ist, durch den Verein, wobei sie sich verpflichten, dem Verein alle für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) zu erteilen.
- 9.) Den Mitgliedern wird mit dem Beitritt eine Information nach Art. 13 DSGVO übergeben.
- 10.) Weiters stimmen die Mitglieder einer allfälligen Herstellung sowie Veröffentlichung, Verbreitung, Vervielfältigung, Verwendung und Verwertung der von diesen im Rahmen ihrer Mitgliedschaft, bspw. bei Teilnahme an Vereinsveranstaltungen (worunter auch Turniere und Meisterschaften samt Vor-, Nachbereitungs- und Reisezeit zu verstehen sind) hergestellten Fotografien bzw. Bilddokumenten, welcher Art auch immer, durch den Verein oder die/den jeweilige/jeweiligen Fotografin/Fotografen zu und übertragen in diesem Umfang die dem jeweiligen Mitglied zustehenden diesbezüglichen (Verwertungs-) Rechte unentgeltlich an den Verein bzw. der/dem jeweiligen Fotografin/Fotografen dieser Bilder. Diese Zustimmung gilt insbesondere auch für die Verwertung und Verwendung dieser Fotos für (auch kommerzielle) Werbezwecke des Vereins und/oder seiner Zweig- und/oder Mitgliedsvereine und/oder seiner übergeordneten Vereine und/oder seiner Dachverbände und/oder seiner Sponsoren oder Förderern, welcher Art auch immer, bspw. auf der vereinseigenen Website, veröffentlichten Medienberichten, Werbeeinschaltungen oder Fanartikeln. Das Mitglied hat im Falle der Nichtzustimmung den Vorstand schriftlich zu informieren.
- 11.) Anti-Doping:
Der Verein sowie seine Mitglieder unterwerfen sich – soweit diese zur Anwendung kommen - den jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen und verpflichten sich, diese einzuhalten sowie erforderlichenfalls alle von nationalen oder internationalen Anti-Doping-Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw. von ihren Mitgliedern einzufordern.
- 12.) Weiters stimmen die Mitglieder unentgeltlich ihrer namentlichen Nennung als Mitglieder des Vereins auf vereinseigenen Websites, in Datenbanken des ÖFB/NÖFV sowie in veröffentlichten Medienberichten, Werbeeinschaltungen oder Fanartikeln des Vereins oder seiner unterstützenden oder vertraglichen Mitglieder oder sonstiger Vereinssponsoren zu. Das Mitglied hat im Falle der Nichtzustimmung den Vorstand schriftlich zu informieren.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

1. die ordentliche und außerordentliche Generalversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Vereinsausschuss
4. die Rechnungsprüfer und
5. das Schiedsgericht (Schlichtungsstelle).

Die Sitzungen aller Organe des Vereins können mit physischer Anwesenheit der Mitglieder aber auch mittels virtueller Versammlung (z.B. Videokonferenz) oder einer Mischform stattfinden. Für die virtuelle Teilnahme muss von jedem Ort aus eine akustische und möglichst auch optische Zweiweg-Verbindung in Echtzeit zur Verfügung stehen und der Teilnehmer muss die Möglichkeit haben sich zu Wort zu melden und in geeigneter Form an Abstimmungen teilnehmen können.

Die Funktionsdauer der durch Wahl zu besetzenden Vereinsorgane beträgt 2 Jahre.

Jedenfalls währt die Funktionsdauer bis zur Neuwahl des betreffenden Organs. Ausgeschiedene Mitglieder eines Organs sind wieder wählbar. Gewählt werden können ausschließlich Mitglieder, welche zum Zeitpunkt der Wahl das 65-ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Als unwählbar und nicht stimmberechtigt gilt, wer zum Zeitpunkt der Wahl in einem Dienstverhältnis zum Verein steht oder wer als Spieler Entgelt oder Aufwandsersätze erhält.

Insbesondere hinsichtlich der Funktionen und Abgrenzungen zu den einzelnen Organen sind die Bestimmungen dieser Statuten sowie das Vereinsgesetz 2002 (v.a. mit den Normen über Organe bzw. Leitungsorgan) zugrunde zu legen und gelten im Zweifelsfalle auch als Auslegungsbehelf für unklare bzw. strittige Regelungen.

§ 9 Die Generalversammlung

- 1.) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- 2.) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 15 Abs. 2 dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kuratorsbinnen vier Wochen statt.

- 3.) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. c+d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- 4.) Anträge an die Generalversammlung bzw. zu Tagesordnungspunkten sind von mindestens fünf Vereinsmitgliedern zu unterzeichnen und mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen und sind dementsprechend von der Generalversammlung zu behandeln.
- 5.) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung und den gültig eingebrachten Anträgen gefasst werden.
- 6.) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen welche vom Vorstand aufgenommen wurden und ihren Mitgliedsbeitrag bezahlt haben, sowie Ehrenmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf eine andere Person im Wege der schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Eine Person kann jedoch maximal zwei Kopfstimmen in der Generalversammlung abgeben.
- 7.) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 8.) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.) Für jedes von der Generalversammlung zu wählende Vereinsorgan hat der Vorstand einen Wahlvorschlag zu erstellen. Die Wahl des Obmannes/der Obfrau und seines/seiner Stellvertreters/Stellvertreterin ist in getrennten Wahlgängen und entweder mit Stimmzettel geheim oder per Handzeichen durchzuführen. Den Wahlmodus legt die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit vor der Wahl fest. Die Wahl der weiteren Vereinsorgane und Rechnungsprüfer kann durch Handzeichen offen durchgeführt werden.
- 10.) Wahlvorschläge für den Obmann/die Obfrau, die Obmannstellvertreter/Obfraustellvertreter und den Vorstand sind dem Obmann/Obfrau mindestens sieben Tage vor der Generalversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen und von mindestens fünf Vereinsmitgliedern zu unterzeichnen. Nicht zeitgerecht eingebrachte Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.
- 11.) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Anträge.

Über Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer gegengezeichnet wird. Alle Mitglieder haben das Recht, nach dieser Gegenzeichnung Einsicht in das Protokoll zu nehmen.

§ 11 Der Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in.
- 2.) Der Vorstand hat per Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied als gleichberechtigtes Vorstandsmitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 3.) Der Vorstand wird vom Obmann/der Obfrau bzw. dessen Stellvertreter/in zumindest 48 Stunden vor der anberaumten Sitzung schriftlich (per E-Mail oder Kurznachricht) einberufen.
- 4.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 5.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit.
- 6.) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 7.) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

- 8.) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von seiner Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 9.) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

- 1.) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereines. Er hat für die statutenkonforme Abwicklung der Vereinstätigkeit zu sorgen. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 2.) In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung (siehe §12, Abs. 4)
 - b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
 - d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern;
 - g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
 - h) Festlegung einer potentiellen Aufwandsabgeltung der Funktionäre, Spieler und Trainer sowie von Reisekostenvergütungen.
- 3.) Umlaufbeschlüsse sind unter nachstehenden Voraussetzungen zulässig: Sie sind als solche zu bezeichnen, Inhalt und Zielsetzung und Rücksendefrist müssen klar erkennbar sein und sie sind vom Obmann/der Obfrau datiert und unterfertigt auszusenden. Die Beschlussfassung im Umlaufwege bedarf der Zustimmung durch die Stimmberechtigten. Auch für Umlaufbeschlüsse gilt die 2/3 Stimmenmehrheit.
- 4.) Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Der Vorstand hat die laufenden Einnahmen und Ausgaben aufzuzeichnen und für jedes Wirtschaftsjahr (entspricht 1. August – 31. Juli) eine gemäß den gesetzlichen Bestimmungen geforderte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung bzw. doppelte Buchführung zu erstellen. Er hat diese samt Vermögensverzeichnis binnen 5 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres zu erstellen und an die Rechnungsprüfer weiterzuleiten.
- 5.) Ein Protokoll ist über jede Vorstandssitzung anzufertigen und dieses ist in der darauffolgenden Vorstandssitzung zu beschließen.

§ 13

Der Obmann/Die Obfrau

- 1.) Der Obmann/die Obfrau ist der/die höchste Vereinsfunktionär/in. Ihm/ihr obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung, des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständige Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Obmann/Obfrau mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters gehandelt hat.
- 2.) Der/die Obmann/die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- 3.) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 4.) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung, des Vorstandes und des Vereinsausschusses. Weiters obliegt ihm die Führung eines Mitgliederverzeichnisses.
- 5.) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 6.) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

§ 14

Der Vereinsausschuss

- 1.) Der Vereinsausschuss besteht aus dem gesamten Vorstand, allen Trainern sowie deren Stellvertretern, dem/der Jugendleiter/in, sowie dem/der Elternvertreter/in der jeweiligen Jugendmannschaft. Letztere können durch Entsendung der jeweiligen Jugendmannschaft seitens der Eltern nominiert werden.
- 2.) Mitglieder des Vereinsausschusses müssen ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder des Vereines sein.
- 3.) Die Aufgaben des Vereinsausschusses sind,
 - a. Informationsaustausch unter den Akteuren
 - b. Beratung und Unterstützung des Vorstandes
 - c. Vorbringen von Anliegen an den Vorstand
 - d. Gemeinsame Planung und Abstimmungen betreffend Trainingsbetrieb und gemeinsamer sportlicher und gesellschaftlicher Veranstaltungen. Zusammenhalt und Einbindung der verschiedenen AkteurInnen steht im Fokus.
 - e. Er ist das Bindeglied zwischen Eltern – Mannschaft – Trainer – Vorstandsmitglieder.

§ 15

Die Rechnungsprüfer

- 1.) Von der Generalversammlung werden auf die Dauer von 2 Jahren 2 unabhängige und unbefangene Rechnungsprüfer gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2.) Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand sowie der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 3.) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen für den Vorstand hinsichtlich des Erlöschens der Funktionsperiode, Enthebung und Rücktritt sinngemäß.
- 4.) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 16

Haftung für Verbindlichkeiten des Vereines

Für Verbindlichkeiten des Vereines haftet der Verein mit seinem Vermögen. Organwalter und Vereinsmitglieder haften persönlich nur dann, wenn sich dies aus gesetzlichen Vorschriften oder auf Grund persönlicher rechtsgeschäftlicher Verpflichtung ergibt.

§ 17

Haftung von Organwaltern und Rechnungsprüfern gegenüber dem Verein

- 1) Verletzt ein Mitglied eines Vereinsorgans unter Missachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters seine gesetzlichen oder statutarischen Pflichten oder rechtmäßige Beschlüsse eines zuständigen Vereinsorgans, so haftet es dem Verein für den daraus entstandenen Schaden; dies gilt sinngemäß auch für die Rechnungsprüfer.
- 2) Organwalter können insbesondere schadenersatzpflichtig werden, wenn sie schuldhaft
 - a) Vereinsvermögen zweckwidrig verwenden,
 - b) Vereinsvorhaben ohne ausreichende finanzielle Sicherung in Angriff nehmen,
 - c) ihre Verpflichtungen betreffend Finanz- und Rechnungswesen des Vereins missachten,
 - d) die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vereinsvermögen nicht rechtzeitig beantragen,
 - e) im Falle der Auflösung des Vereins dessen Abwicklung behindert oder vereitelt haben oder
 6. ein schuldhaftes Verhalten, das Schadenersatzpflichten des Vereins gegenüber Vereinsmitgliedern oder Dritten ausgelöst hat, gesetzt haben.

- 3.) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem - seinem Inhalt nach - gesetzmäßigen und ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschluss eines zur Entscheidung berufenen Vereinsorgans beruht. Die Ersatzpflicht entfällt jedoch nicht, wenn der Organwahrer dieses Vereinsorgan schuldhaft getäuscht hat.

§ 18

Das Schiedsgericht (Schlichtungsstelle)

- 1.) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2.) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3.) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder nach allfälliger geheimer Beratung mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Im Laufe des Verfahrens vor dem Schiedsgericht ist den Streitparteien beiderseitiges Gehör zu gewähren.
- 4.) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht in erster Instanz und bei vereinsinternen Streitigkeiten, welche keine Rechtsstreitigkeiten sind, zugleich in letzter Instanz endgültig unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges. Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von 6 Monaten ab Anrufung des Schiedsgerichts der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 19

Auflösung des Vereines

- 1.) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2.) Diese Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator (Abwickler) zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

§ 20

Im Übrigen gelten für diese Statuten die Bestimmungen des VereinsG 2002 in seiner jeweils geltenden Fassung.

Die vorliegenden Statuten wurden in der Gründungsversammlung am 8. Oktober 2024 in 2020 Hollabrunn beschlossen und erlangen ihre Wirksamkeit nach Freigabe der Vereinsbehörde.

Für die Richtigkeit:

Der Obmann/die Obfrau:



Der/die Schriftführer/in:


